

13070/AB**= Bundesministerium vom 16.02.2023 zu 13547/J (XXVII. GP)****bmk.gv.at**

Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2023-0.045.018

16. Februar 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Henrike Brandstötter und weitere Abgeordnete haben am 17. Jänner 2023 unter der **Nr. 13547/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Sexuelle Übergriffe in Ministerien gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 4 bis 7:

- Gab es in Ihrem Ressort einschließlich der nachgeordneten Dienststellen interne Meldungen betreffend sexueller Belästigung in den vergangenen fünf Jahren? (Falls ja: Bitte um Angabe der jährlichen Anzahl)
- Gab es in Ihrem Ressort einschließlich der nachgeordneten Dienststellen Fälle betreffend sexueller Belästigung, die zur Anzeige gebracht wurden? (Falls ja: Bitte um Angabe der jährlichen Anzahl)
- Gab es in Ihrem Ressort einschließlich der nachgeordneten Dienststellen, Disziplinarverfahren die betreffend sexueller Belästigung eingeleitet wurden und wie sind diese Verfahren ausgegangen?
- Waren in den vergangenen fünf Jahren Mitarbeiter:innen von sexueller Belästigung betroffen? (Falls ja: Bitte um Aufzählung getrennt nach Frauen und Männern)
- Wurden in den vergangenen fünf Jahren Mitarbeiter:innen der sexuellen Belästigung beschuldigt? (Falls ja: Bitte um Aufzählung getrennt nach Frauen und Männern)

In meinem Ressort, einschließlich der nachgeordneten Dienststellen gab es in den vergangenen fünf Jahren 1 Fall (betroffen war eine Frau) sexueller Belästigung im Jahr 2021 und ebenfalls 1 Fall (betroffen war wiederum eine Frau) im Jahr 2022. In beiden Fällen wurde keine Disziplinaranzeige erstattet und an den Leiter der Bundesdisziplinarbehörde gemäß § 110 Abs. 1 Z 2 Beamten-Dienstrechtsgegesetz (BDG) weitergeleitet. Beide Fälle endeten mit Ermahnungen der beschuldigten Bediensteten.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Gibt es Weisungen, wie mit Meldungen aufgrund sexueller Belästigung umgegangen werden soll, bevor diese zur Anzeige bei der Disziplinarkommission gelangen?*
 - a. *Falls ja: Wie sieht so ein Verfahren im Detail aus, welche Stellen sind für die Aufklärung solcher Vorwürfe befasst?*
 - b. *Falls nein: Wieso gibt es solch ein Verfahren nicht?*
- *Gibt es Weisungen für Führungskräfte, sofern sie von derartigen Vorwürfen in ihrem Zuständigkeitsbereich erfahren?*

Zu den „Allgemeinen Dienstpflichten“ von Beamt:innen zählt gemäß § 43 Abs. 2 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG), dass Beamt:innen in ihrem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen haben, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) ist diese Bestimmung auch auf Vertragsbedienstete anzuwenden.

Beamt:innen, die schuldhaft ihre Dienstpflichten verletzen, sind nach dem Disziplinarrecht (§§ 91 BGD ff) zur Verantwortung zu ziehen.

§ 109 Abs. 1 und 2 BGD normieren, dass die:der unmittelbar oder mittelbar zur Führung der Dienstaufsicht berufene Vorgesetzte (Dienstvorgesetzte) bei jedem begründeten Verdacht einer Dienstpflichtverletzung die zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen zu pflegen und sodann unverzüglich im Dienstwege der Dienstbehörde Disziplinaranzeige zu erstatten hat.

Erweckt der Verdacht einer Dienstpflichtverletzung auch den Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung, so hat sich die:der Dienstvorgesetzte in dieser Eigenschaft jeder Erhebung zu enthalten und sofort der Dienstbehörde zu berichten. Diese hat gemäß § 78 StPO vorzugehen.

Von einer Disziplinaranzeige an die Dienstbehörde ist abzusehen, wenn nach Ansicht der:des Dienstvorgesetzten eine Belehrung oder Ermahnung ausreicht. Diese ist der Beamtin oder dem Beamten nachweislich mitzuteilen. Nach Ablauf von drei Jahren ab Mitteilung an die Beamtin oder den Beamten darf eine Belehrung oder Ermahnung zu keinen dienstlichen Nachteilen führen und sind die Aufzeichnungen über die Belehrung oder Ermahnung zu vernichten, wenn die Beamtin oder der Beamte in diesem Zeitraum keine weitere Dienstpflichtverletzung begangen hat.

Zu Frage 8:

- *Gab es Fälle von sexueller Belästigung in Ihrem Ressort einschließlich der nachgeordneten Dienststellen, die zu einem Gerichtsverfahren führten?*
 - a. *Falls Ja: Wie viele dieser Verfahren endeten mit einem Schulterspruch, wie viele mit einem außergerichtlichen Vergleich und wie viele mit einem Freispruch?*

Keiner der in der Beantwortung zu den Fragen 1 und 4 bis 7 genannten Fälle führte zu einem Gerichtsverfahren.

Zu den Fragen 9 und 10:

- *Gab es Fälle, in denen es zu Schadensersatzzahlungen seitens Ihres Ressorts bzw. nachgeordneter Dienststellen an sexuell belästigte Mitarbeiter:innen, kam?*
 - a. *Falls ja: Wie hoch waren diese Schadensersatzzahlungen?*
- *Gab es Fälle, in denen es zu Schadensersatzzahlungen seitens Ihres Ressorts bzw. nachgeordneter Dienststellen an sexuell belästigte Mitarbeiter:innen, kam?*
 - a. *Falls ja: Wie hoch waren diese Schadensersatzzahlungen?*

In keinem der in der Beantwortung zu den Fragen 1 und 4 bis 7 genannten Fälle kam es zu Schadensersatzzahlungen.

Zu den Fragen 11 bis 13:

- *Gab es in Ihrem Ressort einschließlich der nachgeordneten Dienststellen in den vergangenen fünf Jahren Änderungen bei der Diensteinteilung aufgrund von sexueller Belästigung?*
 - a. *Falls ja: Wie viele Fälle waren das und kam es dabei zu einer Dienständerung für die Betroffenen und/oder für die Beschuldigten von sexueller Belästigung?*
- *Gab es in Ihrem Ressort der einschließlich der nachgeordneten Dienststellen in den vergangenen fünf Jahren Versetzungen aufgrund von sexueller Belästigung?*
 - a. *Falls ja: Zu wie vielen Versetzungen kam es und wurden die Opfer oder die Täter versetzt?*
- *Gab es in Ihrem Ressort einschließlich der nachgeordneten Dienststellen in den vergangenen fünf Jahren Versetzungen oder Änderungen bei der Diensteinteilung von Betroffenen von sexueller Belästigung, die für diese Personen mit finanziellen Nachteilen (zB Entfall von Zulagen durch den Wegfall von Überstunden) verbunden waren?*
 - a. *Falls ja: Wie hoch waren diese finanziellen Einbußen im Vergleich zu dem vorgehenden Monatseinkommen der Betroffenen?*

In einem der in der Beantwortung zu den Fragen 1 und 4 bis 7 genannten Fälle kam es zu einer Änderung der Diensteinteilung für den Beschuldigten. Diese war nicht mit finanziellen Nachteilen verbunden. Es kam zu keinen Versetzungen.

Zu den Fragen 14 und 15:

- *Gab es in Ihrem Ressort einschließlich der nachgeordneten Dienststellen in den vergangenen fünf Jahren Kündigungen aufgrund von sexueller Belästigung?*
 - a. *Falls ja: Wie viele?*
 - b. *Wurden Täter gekündigt oder haben Opfer von sexueller Belästigung gekündigt?*
- *Gab es in Ihrem Ressort einschließlich der nachgeordneten Dienststellen in den vergangenen fünf Jahren Entlassungen aufgrund von sexueller Belästigung?*
 - a. *Falls ja: Wie viele?*

In keinem der in der Beantwortung zu den Fragen 1 und 4 bis 7 genannten Fälle kam es zu Kündigungen oder Entlassungen.

Leonore Gewessler, BA

